

FDP

Die Liberalen

Freie Demokratische Partei

FDP-Fraktion im Kreistag des Kreises Mettmann

Herrn
Marc Göckeritz
Vorsitzender des Ausschusses
für Technikunterstützte Informationsverarbeitung (TUI)
Düsseldorfer Str. 26, Kreishaus

40822 Mettmann

zur Kenntnis:
Herrn Landrat Hendeke

Mettmann, den 06.02.2002 We

**Betr.: Sitzung des Ausschusses für Technikunterstützte Informationsverarbeitung (TUI)
am 25.02.2002**

**hier: Änderungsanträge der FDP-Kreistagsfraktion zum Entwurf der Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb für Informationstechnologie des Kreises Mettmann –
ME-BIT**

Sehr geehrter Herr Göckeritz,

zum Entwurf der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb für Informationstechnologie des
Kreises Mettmann – ME-BIT (im folgenden BetrSatzE) stellt die FDP-Kreistagsfraktion
folgende Änderungsanträge:

A) Beschlussvorschläge

1) § 5 Abs. 1 S. 3 BetrSatzE wird wie folgt neu gefasst (Änderung kursiv):

„Für jedes Mitglied ist *mindestens* ein Stellvertreter zu wählen.“

2) An § 6 Abs. 3, 9. Spiegelstrich BetrSatzE wird folgender Satz angefügt:

„Die Beschlüsse zur Aufnahme von Krediten einschließlich deren Modalitäten werden dem
Kreisausschuss zur Kenntnis gegeben.“

3) § 6 Abs. 4 BetrSatzE wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die Werkleitung berichtet zudem mindestens jährlich schriftlich darüber, wenn bei mehreren Dauerschuldverhältnissen mit demselben Vertragspartner die Belastungen eines vollen Wirtschaftsjahres aus diesen in der Summe den Wert von 200.000 Euro überschreiten.“.

4) Nach § 6 Abs. 4 BetrSatzE wird folgender Absatz als § 6 Abs. 5 BetrSatzE eingefügt:

„Die Werkleitung berichtet dem Werksausschuss jährlich über die fiktive Wettbewerbsfähigkeit des Eigenbetriebs.“.

Der bisherige § 6 Abs. 5 BetrSatzE wird § 6 Abs. 6 BetrSatzE.

5) § 7 Abs. 3 BetrSatzE wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Der Landrat stellt weiterhin sicher, dass die Vorberatungskompetenz des Kreisausschusses gemäß § 50 Abs. 2 S. 1 KrO NW gewahrt bleibt, insbesondere bei der Beratung des Haushalts des Kreises.“.

6) In § 8 Abs. 1 S. 2 BetrSatzE entfällt die Passage

„auf Vorschlag des Landrats“.

7) § 9 Abs. 1 S. 1 BetrSatzE wird wie folgt neu gefasst:

„Der Kreiskämmerer ist vor Entscheidungen über finanzwirtschaftliche Angelegenheiten des Betriebs, die geeignet sind, unmittelbar oder mittelbar den Haushalt des Kreises zu berühren, zu hören.“.

8) § 9 Abs. 3 BetrSatzE wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Andernfalls ist dem Kreistag und dem Werksausschuss mit dem Entwurf eine Stellungnahme des Kreiskämmerers mit vorzulegen.“.

B) Begründungen

zu 1)

Die Ergänzung ermöglicht entsprechend der für die Fachausschüsse geübten Praxis eine Vertretungsregelung, die neben der Vertretung durch die stellvertretenden Ausschussmitglieder die weitere Vertretung durch die verbleibenden Kreistagsmitglieder der Fraktionen vorsieht. Die von der Verwaltung vorgeschlagene, dem § 51 Abs. 1 S. 2 KrO NW nachgebildete Fassung verhindert dagegen eine flexible Handhabung der Vertretung, insbesondere für die zahlenmäßig kleineren Fraktionen stellt sich dies als überwiegend

nachteilig dar. Die von der Verwaltung vorgeschlagene Fassung ist auch nicht aufgrund der Stellung des Werksausschusses geboten, da die Regelung des § 51 Abs. 1 S. 2 KrO NW beim Kreisausschuss insbesondere im Hinblick auf dessen Aufgaben nach § 59 Abs. 1 KrO sowie die Bestimmung des § 62 KrO NW gerechtfertigt ist.

Das von der Verwaltung verfolgte Anliegen, nur noch mit wenigen spezialisierten Kreistagsabgeordneten im Werksausschuss konfrontiert werden zu können, ist angesichts der zu erwartenden über die fachspezifischen Angelegenheiten der technikunterstützten Informationsverarbeitung weit hinausgehenden Beratungspunkte im Werksausschuss (z.B. Wirtschaftsplan) gegenüber der Möglichkeit einer flexiblen, an den Bedürfnissen der Fraktionen ausgerichteten Vertretungsregelung als nachrangig einzustufen.

zu 2)

In Angelegenheiten des Eigenbetriebs darf mit Ausnahme nach § 6 Abs. 2 EigenbetrVO ein anderer Ausschuss als der Werksausschuss nicht - auch nicht mit- oder vorberatend – eingeschaltet werden. Die Aufnahme von Krediten ist gemäß § 13 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann ansonsten dem Kreisausschuss zur abschließenden Beschlussfassung übertragen. Um dem Kreisausschuss bei seinen Entscheidungen bezüglich der Modalitäten von Kreditaufnahmen weiterhin in dieser Hinsicht eine Gesamtsteuerung zu ermöglichen und dabei gegebenenfalls abweichende Entscheidungen des Werksausschusses durch seine eigenen Entscheidungen kompensieren zu können, erscheint die Information des Kreisausschusses über durch den Werksausschuss getätigte Kreditaufnahmen einschließlich deren Modalitäten notwendig.

zu 3)

Die Ergänzung dient der Sicherstellung, dass bei Dauerschuldverhältnissen nicht durch die Aufspaltung eines Vertragsverhältnisses in verschiedene Einzelaufträge die Vorschriften des § 6 Abs. 3, 6. und 7. Spiegelstrich umgangen werden können.

zu 4)

Ziel des Eigenbetriebs ME-BIT ist die kostengünstige Produktion der unter § 1 BetrSatzE beschriebenen Dienstleistungen. Der Bericht dient sowohl der Selbstüberprüfung der Leistungen des Eigenbetriebs durch diesen als auch der Information der Politik über die Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs im Vergleich zu privaten Wettbewerbern.

zu 5)

Die deklaratorische Ergänzung soll sicherstellen, dass die Vorberatungskompetenz des Kreisausschusses insbesondere bei der Beratung des Haushalts des Kreises nicht durch mittelbare Auswirkungen der Entscheidungen des Eigenbetriebs, beispielsweise bei Bestehen eines Kontrahierungszwangs der Ämter des Kreises zugunsten des Eigenbetriebs durch dessen Preispolitik, ausgehöhlt werden kann.

zu 6)

Gemäß § 4 lit. a) EigenbetrVO entscheidet der Kreistag über die Bestellung der Werkleiter. Ein Vorschlagsrecht des Landrats ist nicht vorgesehen. Die von der Verwaltung vorgeschlagene Formulierung erscheint bedenklich, da sie als Ausschluss des Initiativrechts aus der Mitte des Kreistags auszulegen ist und dies dessen Kompetenz in dieser Frage entwerten würde. Die Stellung des Landrats ist zudem durch § 42 lit. c) KrO hinreichend gewahrt.

zu 7)

Die Änderung dient der Verdeutlichung, dass auch bloß mittelbare Auswirkungen auf den Haushalt des Kreises, die beispielsweise durch einen Kontrahierungszwang der Ämter des Kreises zugunsten des Eigenbetriebs entstehen, unter die Regelung fallen. Um eine enge Auslegung zu vermeiden, soll bereits die Möglichkeit der Berührung des Haushalts des Kreises genügen.

zu 8)

Die Änderung bezweckt eine dem § 53 Abs. 1 KrO NW i.V.m. § 79 Abs. 2 S. 2 GO NW entsprechende Information des Kreistags und des Werksausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

FDP-Kreistagsfraktion

Dirk Wedel
Fraktions - Vorsitzender